Geset: und Verordnungs-Blatt

für bas

Königreich Bayern.

№ 39.

München, ben 2. November 1887.

3 nhalt:

vielet vom 26. Etteber 1887, die Erfanterung und ben Bellug des Ziel II § 18 der Berfalingsurfunde beteiffind. – Geleg vom 29. Erfober 1887, den Samptetat ber Militärvermattung des Königreichs Banern für die Ziel vom 1. Appil 1887 die 31 März 1888 derigheb. – Befanntun achtung vom 31. Erfober 1887, die Belegung der Zudolterne und Unterbanntenfellen mit Militärunwärtern, sier die Ernenerung der Zwerbungen durch der Militärunwärter oder. — holdenfindochischer.

Bejet, Die Ertanterung und ben Bollgug bes Dit 11 g. 18 ber Berfaffungsurfinde betreffent.

Im Namen Seiner Majeftat des Konigs.

Luitpold,

pon Gottes Snaden Königlicher Pring von Bavern.

Regent.

Wir haben nach Bernehmung des Staatoraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reicheräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Brobachtung der in §. 7 Tit. X der Berfassungsurtunde worgeschriebenen Formen bescholossen und verordnen, was joset:

Einziger Artifel.

Die von bem Reichs Berwefer proviforisch ernannten Beaunten sind während ber Reichs-Berwefung nach Maßgade ber IX. Berschsingusgleich zu beschandeln und erreichen ins-besondere, soferne die proviforische Ernennung zugleich die erste Anstellung fildet, nach Ablauf einer breisästigen Dienstyteit bas Dienstebschinitivum. Diezenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Berndigung der Reichs-Berwefung im Bestieb des Defini-